

Die große Freiheit über die Wolke? Die Regelungen des Data Act zum Wechsel von Cloud-Anbietern und zur Interoperabilität

Gabriel Danyeli, LL.M. (Köln/ Istanbul Bilgi)

Taylor Wessing

Herbstakademie 2022

Übersicht

- ▶ Einführung
- ▶ Ausgangssituation
- ▶ Regelungen zum Anbieterwechsel
- ▶ Regelungen zur Interoperabilität
- ▶ Einschätzung und Ausblick

Einführung

- ▶ Data Act
 - ▶ 23. Februar 2022: EU-Kommission stellt Entwurf vor
 - ▶ Hauptfokus:
 - ▶ Gewährung von Zugriff auf die durch Nutzung von Produkten und Diensten erzeugten Daten
 - ▶ Erhöhung der wirtschaftlichen Nutzung von Daten
 - ▶ Aber auch:
 - ▶ Verbesserung der Interoperabilität
 - ▶ Vereinfachung des Wechsels von Datenverarbeitungsanbietern

Ausgangssituation

- ▶ Recht auf Portabilität in Art. 20 DSGVO
- ▶ Selbstverpflichtung von Unternehmen: „Switching Cloud Providers and Porting Data (SWIPO)“-Verhaltenskodizes
- ▶ Neuer Regelungsansatz durch Data Act
- ▶ EU will Anbieter zu einheitlichem Standard verpflichten

- ▶ Cloud-Computing starker Wachstumsmarkt
- ▶ Dominiert von wenigen großen, nicht-europäischen Anbietern

Regelungen zum Anbieterwechsel

- ▶ Kapitel VI
 - ▶ Art. 23: Allgemeine Regelung zum Abbau von Hürden
 - ▶ Art. 24: Vorgaben für vertragliche Regelungen
 - ▶ Art. 25: Abschaffung der Wechselgebühr
 - ▶ Art. 26: Regelungen zu technischen Aspekten

Begriff des Datenverarbeitungsdienstes

- ▶ Art. 2 Abs. 12 Data Act: Digitaler Dienst, der einem Kunden zur Verfügung gestellt wird und eine On-Demand-Verwaltung sowie umfassenden Fernzugriff auf einen skalierbaren und elastischen Pool gemeinsam nutzbarer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht.
- ▶ Ausschluss von Anbietern von Online-Inhaltdiensten nach Art. 2 Abs. 5 der EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten

Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Datenverarbeitungsdiensten

▶ Art. 26 Data Act:

- ▶ 1. Datenverarbeitungsdienste, welche skalierbare und elastische Rechenressourcen anbieten, welche sich auf Infrastrukturelemente wie Server, Netzwerke und für den Betrieb erforderliche virtuelle Ressourcen beschränken
 - ▶ Funktionale Äquivalenz muss gegeben sein = Mindestmaß an Funktionalität nach Umstellung
- ▶ 2. Alle davon nicht erfassten Verarbeitungsdienste
 - ▶ Genügt wenn offene Schnittstellen öffentlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
- ▶ Wenn keine Spezifikationen oder Standards vorhanden sind, Zurverfügungstellung in strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinen-lesbaren Format

Abbau von Hürden

- ▶ Art. 23 Data Act
- ▶ Abbau von kommerziellen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Hürden
- ▶ Sehr pauschal und weit formuliert
- ▶ Nur noch maximale Kündigungsfrist von 30 Tagen

Unterstützung beim Wechsel

- ▶ Art. 24 Data Act
- ▶ Maximaler Übertragungszeitraum von 30 Tagen
- ▶ Bei technisch komplexeren Fällen auch längerer Zeitraum möglich
 - ▶ Anbieter müssen Kunden innerhalb von 7 Tagen über technische Nichtdurchführbarkeit benachrichtigen
- ▶ Volle Kontinuität muss während Wechsel gewährleistet sein
- ▶ Aufbewahrungspflicht für Daten nach Abschluss des Wechsels

Vertragliche Mindestinhalte

- ▶ Art. 24 Data Act
- ▶ Ausführliche Informationspflichten:
 - ▶ Vollständige Spezifikation aller Daten- und Anwendungskategorien
 - ▶ Alle Daten und Metadaten, welche importiert oder durch Nutzung generiert wurden

Abschaffung von Wechselgebühren

- ▶ Art. 25 Data Act
- ▶ Schrittweise Senkung und letztlich Abschaffung der Gebühren:
 - ▶ Nur noch ermäßigte Gebühren in einem Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Data Acts
 - ▶ Nicht höher als die Kosten, die den Anbietern beim Wechselvorgang entstehen
 - ▶ Nach diesen drei Jahren keine Gebühren mehr
- ▶ EU Kommission kann Überwachungsmechanismus einführen

Die Regelungen zur Interoperabilität im Detail

- ▶ Art. 2 Abs. 19 Datengesetz: Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, Produkten, Anwendungen oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu nutzen, um ihre Funktionen zu erfüllen
- ▶ Geht über Kompatibilität hinaus
 - Kompatibilität = Dienste sind fähig, untereinander Daten auszutauschen
 - Interoperabilität = Kompatibilität aller entsprechenden Dienste → Dienste können untereinander unabhängig Daten austauschen
- ▶ Wichtig: Offene Standards
 - ▶ können von allen Marktteilnehmern leicht eingesetzt werden
 - ▶ gewährleisten Kompatibilität aller Dienste → nahtlose herstellerübergreifende Cloud-Umgebung

Die Regelungen zur Interoperabilität im Detail

- ▶ Art. 29 Data Act: Europäische Kommission kann Normierungsgremien auffordern, Normen und offene Standards zu entwickeln
- ▶ EU-Kommission: Bisherige Marktmechanismen nicht geeignet, entsprechende Spezifikationen und Normen hervorzubringen
- ▶ Veröffentlichung der Normen in einem zentralen Speicher für Datenverarbeitungsdienste
- ▶ Art. 29 Abs. 1 Data Act: Anforderungen an Spezifikationen und Normen des Data Acts
 - ▶ Leistungsorientiert
 - ▶ Übertragbarkeit zwischen Datenverarbeitungsdiensten verbessern
 - ▶ Funktionale Gleichwertigkeit gewährleisten

Die Regelungen zur Interoperabilität im Detail

- ▶ Art. 29 Data Act
- ▶ Abs. 1: Anforderungen an Spezifikationen und Normen des Data Acts
 - ▶ Leistungsorientiert
 - ▶ Übertragbarkeit zwischen Datenverarbeitungsdiensten verbessern
 - ▶ Funktionale Gleichwertigkeit gewährleisten
- ▶ Abs. 2: Vorgaben für Entwicklung der Interoperabilitätsspezifikationen

Einschätzung und Ausblick

- ▶ Wie geht es weiter?
 - ▶ Europäisches Parlament und Europäischer Rat müssen Entwurf verabschieden
 - ▶ Voraussichtliche Umsetzung von Unternehmen: 2025/2026

Einschätzung und Ausblick

- ▶ Auswirkungen auf Wettbewerb im europäischen Digitalmarkt noch nicht vorhersehbar
- ▶ Best case: Mehr Fairness durch Reduktion der Abhängigkeit von einzelnen Anbietern
- ▶ Anbieter müssen bisheriges Angebot im großen Maße an Regelungen anpassen → aufpassen, dass nicht nur große Anbieter Standardisierungsprozesse bestimmen